



Brüssel, den 13. Oktober 2023  
(OR. en)

13857/23  
COR 1

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0345(COD)**

ENV 1087  
SAN 569  
COMPET 956  
CONSOM 348  
AGRI 592  
CODEC 1785

## VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13329/23

Nr. Komm.dok.: 14223/22 + ADD 1 - COM(2022) 541 final + Annexes

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)  
– Allgemeine Ausrichtung

In Dokument **13857/23 INIT** muss Erwägungsgrund 13 auf Seite 15 wie folgt lauten:

13. Die zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser erforderliche  
Viertbehandlung wird zusätzliche Kosten verursachen, wie z. B. Kosten für die  
Überwachung und die Installation neuer fortschrittlicher Ausrüstung in bestimmten  
kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten und  
im Einklang mit dem in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union (AEUV) verankerten Verursacherprinzip ist es von wesentlicher  
Bedeutung, dass die Hersteller, die in der Union Produkte in Verkehr bringen, die Stoffe  
enthalten, die am Ende der Lebensdauer des Produkts als Mikroschadstoffe in das  
kommunale Abwasser gelangen (im Folgenden „Mikroschadstoffe“), Verantwortung für die  
zusätzliche Behandlung übernehmen, die erforderlich ist, um diese im Rahmen ihrer  
geschäftlichen Tätigkeit angefallenen Stoffe zu entfernen. Ein System der erweiterten  
Herstellerverantwortung ist das am besten geeignete Mittel, um dies zu erreichen, da es die  
Belastung der Bürger durch höhere Steuern und Wassergebühren begrenzen und gleichzeitig  
Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte bieten würde. **In diesem**

**Zusammenhang sollte die erweiterte Herstellerverantwortung unabhängig davon gelten, ob die Produkte in Verkehr gebracht werden, ob ihre einzelnen Komponenten in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem Drittland hergestellt worden sind oder ob die Hersteller über einen Sitz in der Union verfügen oder das Produkt über eine digitale Plattform in Verkehr gebracht worden ist.** Arzneimittel und kosmetische Rückstände stellen derzeit die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser dar, die eine zusätzliche Behandlung erforderlich machen (Viertbehandlung). Daher sollte die erweiterte Herstellerverantwortung für diese beiden Produktgruppen gelten. **Die verfügbaren Daten zeigen, dass auf EU-Ebene der mögliche Anstieg bei den Kosten dieser Produkte aufgrund der erweiterten Herstellerverantwortung oder eine durch diese verursachte mögliche Verringerung der Gewinnspanne für die Unternehmen, die diese Produkte in Verkehr bringen, sehr gering wäre und die Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit dieser Produkte auf dem EU-Markt nicht beeinträchtigen würde.** **Um den besonderen nationalen Bedingungen Rechnung zu tragen und gleichzeitig den europäischen Binnenmarkt zu wahren und erforderlichenfalls die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung zu verhängen. Dies sollte insbesondere durch nationale Verfahren zur Anerkennung der Organisationen für Herstellerverantwortung, bevor sie effektiv eingerichtet sind, gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfolgen.**

---